

- das Vergehen erheblich gesellschaftswidrig ist;
- eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Gericht nicht zu erwarten ist;
- die Sache nicht genügend aufgeklärt wurde;
- der Beschuldigte die Straftat nicht zugegeben hat oder seine Aussagen vor dem gesellschaftlichen Gericht widerruft.

Eignet sich die Sache „aus anderen Gründen“ zur Beratung vor dem gesellschaftlichen Gericht nicht, erfolgt ebenfalls ein Einspruch, so z. B. wenn

- die Konflikt- oder Schiedskommission zu der Schlußfolgerung gelangt, daß das Vergehen wirksamer durch ein anderes gesellschaftliches Gericht beraten und entschieden werden könnte,-
- der beschuldigte Bürger zum Zeitpunkt der Übergabe nicht mehr im Wirkungsbereich des betreffenden gesellschaftlichen Gerichts arbeitet oder wohnt,*
- der beschuldigte Bürger Angehöriger eines bewaffneten Organs geworden ist;
- eine Strafsache übergeben wurde, die nach den Bestimmungen der StPO vorläufig oder endgültig einzustellen war, z. B. bei längerer schwerer Erkrankung des Beschuldigten, oder weil gegen einen jugendlichen Täter bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen gemäß § 67 StGB eingeleitet wurden ;
- Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des beschuldigten Bürgers bestehen;
- das gesellschaftliche Gericht in Vorbereitung oder Durchführung der Beratung von weiteren, bisher nicht aufgeklärten Straftaten des Beschuldigten erfährt.

Der Einspruch ist bis zum Abschluß der Beratung des gesellschaftlichen Gerichts möglich. Er ist schriftlich und begründet beim übergebenden Organ einzu-legen.

Stellt dieses bei der nochmaligen Prüfung der Sache fest, daß die Voraussetzungen der Übergabe nicht gegeben waren, hat es die Übergabeentscheidung aufzuheben. Anderenfalls bestätigt es die Übergabe. Diese Bestätigung ist dann für das gesellschaftliche Gericht verbindlich. (§ 60 Abs. 2 StPO, § 33 KKO, § 33 SchKO).

10.3. Die Vorbereitung und Durchführung der Beratung und Entscheidung durch die gesellschaftlichen Gerichte

Die *Vorbereitung* der Beratung beginnt damit, daß sich die Mitglieder des gesellschaftlichen Gerichts auf der Grundlage der Übergabeentscheidung mit dem Sachverhalt vertraut machen. Der Vorsitzende des gesellschaftlichen Gerichts bzw. der mit der Leitung der Beratung Beauftragte legt gemeinsam mit den anderen Mitgliedern fest, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, damit in der Beratung der Sachverhalt und die strafrechtliche Verantwortlichkeit festgestellt werden können. Er bestimmt den Termin für die Beratung, die spätestens drei Wochen nach Eingang der Übergabeentscheidung stattfinden soll, und legt fest, wer einzuladen